

RICHTLINIEN FÜR DIE ZUERKENNUNG DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT FÜR URHEBER

In der Fassung nach den Beschlüssen des Vorstandes
in seiner 1776. Sitzung am 11. Februar 2019

1. Der Bewerber um die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss seit mindestens 5 Jahren, zurückgerechnet vom Tag des Einlangens des Ansuchens, als Komponist oder Textautor musikalischer Werke ununterbrochen Tantiemenbezugsberechtigter gewesen sein. Er muss in 4 der letzten 10 Jahre, die dem Jahr des Ansuchens vorangingen, je folgende Mindestbeträge als Aufkommen aus dem In- und Ausland bezogen haben, wobei unter Aufkommen die Gutschriften auf dem Konto des Bewerbers ohne Berücksichtigung von Vorschüssen zu verstehen sind: siehe Anhang.

Bei Anwendung der Mindestaufkommenssätze für Komponisten ernster Musik ist Voraussetzung, dass mindestens 75 % des Aufkommens des Bewerbers aus der Verwertung seiner Werke, die als Werke ernster Musik eingestuft sind, stammen.

Bei Anwendung der Mindestaufkommenssätze für Textautoren ist Voraussetzung, dass mindestens 75 % des Aufkommens des Bewerbers aus der Verwertung seiner Texte stammen.

2. Die Bewerbung kann trotz Erfüllung der Kriterien nach Pkt 1 abgelehnt werden, wenn Gründe vorliegen, die in der Person des Bewerbers liegen und die es zweifelhaft erscheinen lassen, dass der Bewerber den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb fördern wird. Solche Gründe liegen etwa vor, wenn der Bewerber gegenüber der Gesellschaft bestehende vertragliche Verpflichtungen verletzt oder durch sein Verhalten die Gesellschaft oder andere Bezugsberechtigte ideell oder materiell geschädigt hat. Eine Bewerbung kann auch abgelehnt werden, wenn der Bewerber rechtskräftig strafgerichtlich verurteilt wurde, und die Verurteilung noch nicht getilgt ist, oder wenn der Bewerber wegen einer Verletzung von Urheber- und/oder Leistungsschutzrechten rechtskräftig zivil- oder strafgerichtlich verurteilt wurde.
3. Wenn ein Urheber, der (ordentliches) Mitglied einer Schwesterngesellschaft ist – oder bei dieser Gesellschaft einen der ordentlichen Mitgliedschaft der AKM vergleichbaren Status hat – zur AKM wechseln möchte, kann der Vorstand dem Antragsteller, sofern sein Aufkommen der Höhe nach bei der Schwesterngesellschaft den Aufnahmebedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft der AKM entspricht, sofort die ordentliche Mitgliedschaft zuerkennen. In diesem Fall kann der Vorstand von der 5-jährigen verpflichteten Mitgliedschaft als Tantiemenbezugsberechtigter (Richtlinien, Punkt 1, 1. Satz) Abstand nehmen.
4. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt in jene Kurie, die dem Mittelpunkt der künstlerischen Interessen des Bewerbers entspricht. Urheber, die sowohl Komponist als auch Textautor sind, können – ungeachtet der anzuwendenden Mindestaufkommenssätze aufgrund der 75%-Regelung nach Pkt 1 – wählen, ob sie in die Komponistenkurie oder in die Autorenkurie aufgenommen werden wollen, sofern sie die Mindestaufkommenssätze für beide Bezugsberechtigten erreichen.
5. Die Zuordnung zu einer Bezugsberechtigtengruppe nach Pkt 1 und die Aufnahme in eine bestimmte Kurie nach Pkt 4 haben keine Bindungswirkung für die Zuordnung zu einer Bezugsberechtigtengruppe für andere Zwecke, wie zB die Alterssicherung.

ANHANG

Mindestaufkommen in EUR gemäß Pkt 1

Jahr	Komponist E-Musik	Komponist U-Musik	Autor
2013	3.263,--	5.399,59	3.263,--
2014	3.263,--	5.399,59	3.263,--
2015	3.263,--	5.399,59	3.263,--
2016	3.263,--	5.399,59	3.263,--
2017	3.263,--	5.399,59	3.263,--
2018	3.000,--	3.000,--	3.000,--
2019	3.000,--	3.000,--	3.000,--
2020	3.000,--	3.000,--	3.000,--
2021	3.000,--	3.000,--	3.000,--
2022	3.000,--	3.000,--	3.000,--